

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Nümbrecht

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in seiner Sitzung am 21.04.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Nümbrecht unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

Für die in § 52 (2) BHKG aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Nümbrecht und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Nümbrecht die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nümbrecht, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.

Die Leistungen nach Satz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Nümbrecht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

Der Kostenersatz und die Entgelte gliedern sich in Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten.

§ 5 Personalkosten

Die Personalkosten berechnen sich aufgrund der Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 52 (2) und (5) BHKG. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Über die notwendige Anzahl der eingesetzten Personen entscheidet allein der Einsatzleiter.

Die Höhe des Stundensatzes bemisst sich nach § 10.

§ 6 Fahrzeugkosten

Bei Einsätzen nach § 52 (2) und (5) 5 BHKG werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.

Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Über die notwendige Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge entscheidet allein der Einsatzleiter.

Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach § 10.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner

Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 (2) BHKG richtet sich nach ebendieser Vorschrift. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Kostentarif

| | | |
|--|-----------|-------------|
| Personalkosten je Person | je Stunde | 40,00 Euro |
| Fahrzeugkosten je Fahrzeug | | |
| <u>Typenklasse I</u> | je Stunde | 75,00 Euro |
| Einsatzleitfahrzeuge (ELF) Kommandowagen (KdoW) Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) | | |
| <u>Typenklasse II</u> | je Stunde | 100,00 Euro |
| Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) Gerätewagen | | |
| <u>Typenklasse III</u> | je Stunde | 150,00 Euro |
| Tanklöschfahrzeuge (TLF) Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF) Löschgruppenfahrzeuge (LF) Rüstwagen (RW) | | |

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nümbrecht und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Nümbrecht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, 02. Mai 2016

Hilko Redenius
Bürgermeister